

Allgemeine Vertragsbedingungen

I. Vertragsbedingungen

1. Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich zu den nachfolgenden Bedingungen. Abweichungen hiervon bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung.
2. Anderslautende Bedingungen, insbesondere Einkaufsbedingungen des Bestellers werden hiermit ausdrücklich zurückgewiesen. Sie gelten auch dann nicht, wenn wir diesen nicht ausdrücklich widersprochen haben. Unbeachtlich ist insbesondere auch ein nur formularmäßiger Widerspruch des Bestellers, namentlich in dessen Einkaufsbedingungen.

II. Angebote, Auftragsannahme

1. Unsere Angebote sind freibleibend, wenn nicht anders von uns schriftlich vermerkt ist.
2. Erste Angebote (Vorschläge zur grundsätzlichen Lösung der gestellten Aufgabe) geben wir in der Regel kostenlos ab. Weitere Angebote und Entwurfsarbeiten sind für den Besteller nur dann kostenfrei, wenn rechtswirksame Auftragserteilung an uns erfolgt. Ansonsten ist eine angemessene Vergütung nach üblichen Sätzen an uns zu entrichten.
3. Die Auftragsannahme erfolgt durch unsere schriftliche Bestätigung oder durch tatsächliches Bewirken unserer Leistung.

III. Lieferung, Leistungsumfang, Gefahrübergang

1. Die Lieferung erfolgt ab Werk. Versand und Rollgeldkosten gehen zu Lasten des Bestellers. Die Sendungen werden von uns normalerweise gegen Bruch-, Transport-, Feuer-, und Wasserschäden versichert. Die Kosten hierfür werden dem Besteller zu den üblichen Sätzen in Rechnung gestellt.
2. Für unseren Lieferumfang gilt die schriftliche Auftragsbestätigung. Nebenabrechnungen und Änderungen bedürfen unserer schriftlichen vorherigen Zustimmung. Schutzvorrichtungen werden mitgeliefert, soweit schriftlich vereinbart. Nach der Bestellung vom Besteller angeforderte Beratungsleistungen, insbesondere auch Ingenieurbesuche, werden mit den üblichen Sätzen gesondert in Rechnung gestellt. Der Besteller hat keinen Anrecht auf unsere Konstruktionszeichnungen für den Liefergegenstand.
3. Mit der Absendung des Liefergegenstandes, spätestens mit dem Verlassen unseres Lieferwerkes, geht die Gefahr auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen. Dies gilt auch bei frachtfreier Lieferung oder bei Verwendung eigener oder von uns ausgewählter Transportmittel, weiter auch dann, wenn wir neben der Lieferung noch andere Leistungen (z.B. Montage) übernommen haben. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr vom Tag der Mitteilung der Versandbereitschaft ab auf den Besteller über. Dies gilt auch für den Fall, daß wir aus vom Besteller zu vertretenden Gründen veranlaßt wurden, Lieferteile außerhalb unseres Werksgeländes zu lagern.

IV. Preise, Zahlung

1. Die Preise gelten, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, ab unserem Werk, ausschließlich Verpackung und Verladung.
2. Wir behalten uns eine Preisanpassung vor, wenn sich bis zur Auftragsdurchführung wesentliche Kostenfaktoren - insbesondere Material - und Energiekosten sowie Steuersätze - ändern.
3. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung gelten folgende Zahlungsbedingungen:
 - 1/3 Anzahlung nach Eingang der Auftragsbestätigung
 - 1/3 nach Mitteilung an den Besteller, daß der Liefergegenstand versandbereit ist
 - Rest innerhalb von 10 Tagen nach Lieferung und sofern von uns vertraglich geschuldet -- Montage des Liefergegenstandes.Die Zahlung hat rein netto, ohne Abzug zu erfolgen.
4. Wechsel nehmen wir nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung an. Diskont und Spesen gehen ebenfalls zu Lasten des Kunden. Als Zahlung gelten Wechsel, ebenso Schecks erst nach endgültiger, vorbehaltloser Einlösung. Eine Verpflichtung zur Wahrnehmung wechsel- oder scheckmäßiger Rechte übernehmen wir nicht.
5. Zahlt der Besteller nicht vereinbarungsgemäß, sind wir nach erfolgloser Mahnung befugt, Zinsen in Höhe des jeweils üblichen Brutto - Zinssatzes für Kredite in laufender Rechnung (einschließlich üblicher Spesen und Vergütungen), mindestens aber Zinsen in Höhe von 3% über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen
6. Die Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen durch den Besteller berechtigt uns, vereinbarte Zahlungsziele zu widerrufen und sofortige Zahlung des offenen Gesamtbetrages zu verlangen, ohne Rücksicht auf von uns hereingenommene Wechsel. Liegen Umstände vor, die auf eine wesentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Bestellers und eine hieraus sich ergebende Gefährdung unserer Ansprüche hinweisen, sind wir dann weiter berechtigt, die weitere Ausführung des Auftrags von Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung abhängig zu machen. Schadensersatzansprüche unsererseits bleiben unberührt. Die wesentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Bestellers und hieraus resultierende Gefährdung unserer Ansprüche gilt als nachgewiesen, wenn uns die entsprechende Auskunft einer Bank, Auskunftfeier oder ähnlicher Stelle vorliegt, oder wenn gegen den Besteller Pfändung oder sonstige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen erfolgen. Zur Offenlegung der Informationsquelle dem Besteller gegenüber sind wir nicht verpflichtet.
7. Zur Zurückhaltung von Zahlungen oder zur Aufrechnung mit Gegenansprüchen ist der Besteller nur berechtigt, wenn seine Gegenforderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

8. Alle Bürgschaften unterliegen ausschließlich deutschem Recht.

V. Lieferzeit, Lieferhindernisse

1. Von uns genannte Lieferfristen oder - Termine sind nur dann rechtverbindlich, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt wurden.
2. Lieferfristen beginnen erst dann, wenn der Besteller alle Voraussetzungen unserer Leistung erfüllt, insbesondere alle von ihm zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben beigebracht und seine sonstigen Vertragspflichten erfüllt, insbesondere die vereinbarte und fällige Anzahlung an uns geleistet hat.
3. Maßgeblich für die Einhaltung der Lieferfrist ist der Zeitpunkt der Absendung des Liefergegenstandes im Werk oder die Mitteilung der Versandbereitschaft durch uns.
4. Grundlegende, für uns nicht voraussehbare Betriebsstörungen, insbesondere infolge Rohstoff-, Energie-, Arbeitskräftemangels oder in Folge von Arbeitskämpfmaßnahmen sowie infolge sonstiger Umstände höherer Gewalt, welche die vertragsgemäße Leistung verhindern oder wesentlich beeinträchtigen, befreien für die Dauer und für den Umfang der entstandenen Behinderungen beiderseits von den Vertragsverbindlichkeiten, auch hinsichtlich der Nachlieferung ausgefallener Lieferungen. Soweit solche Ereignisse den Leistungsinhalt erheblich verändern, ist die vertragliche Regelung im übrigen anzupassen.
5. Schadensersatzansprüche wegen verspäteter Lieferung oder Leistung sind ausgeschlossen, soweit uns nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt. Vertragsstrafenklauseln des Bestellers und Klauseln über pauschalierten Schadensersatz werden ausdrücklich zurückgewiesen.
6. Bei wesentlicher Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Bestellers und hieraus sich ergebende Gefährdung unserer Ansprüche sind unsere vertraglichen Leistungspflichten, insbesondere unsere Lieferpflicht ab unserer schriftlichen Mitteilung an den Besteller gehemmt, bis uns Sicherheit oder Vorauszahlung geleistet ist. Ziff. IV,6 gilt entsprechend.
7. Wir sind berechtigt, Teillieferungen - auch durch UnterpLieferanten - auszuführen und in Rechnung zu stellen.
8. Verschiebt sich der Versandzeitpunkt auf Wunsch des Bestellers, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung in unserem Werk mindestens 1/2 v.H. des Rechnungsbetrages für jeden Monat berechnet. Wir sind im übrigen, unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte, außerdem berechtigt, Vergütung der Mehrkosten zu verlangen, die uns durch die eingetretene zeitliche Verschiebung entstehen.
9. Der Besteller hat uns auf erschwerte Auslieferungs- und Montageverhältnisse unverzüglich hinzuweisen. Werden uns Erschwerisbedingungen dieser Art mitgeteilt, verlängert sich die Lieferzeit, unbeschadet unserer sonstigen Rechte hieraus in angemessenem Umfang.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum am Liefergegenstand bis zum unbedingten und vorbehaltlosen Ausgleich unserer Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor. Bei Zahlung im Wechsel - Scheck - Verfahren gilt unser Eigentumsvorbehalt bis zur unbedingten und vorbehaltlosen Zahlung nach Wechseleinlösung.
2. Durch Be- und Verarbeitung des Liefergegenstandes erwirbt der Besteller kein Eigentum. Die Be- oder Verarbeitung erfolgt ausschließlich für uns. Im Fall der Verbindung oder des Einbaus erwerben wir unserem Lieferanteil entsprechendes Miteigentum.
3. Forderungen aus der Weiterveräußerung oder Weiterverarbeitung des Liefergegenstandes werden hiermit im voraus und in Höhe des Wertes unserer Lieferung an uns abgetreten. Der Liefergegenstand darf nur im Rahmen ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs, insbesondere nur bei Abtretbarkeit der Forderung gegen den Folgeerwerber weiterveräußert werden. Hierbei ist unser Eigentumsvorbehalt an den/die Folgeerwerber weiterzugeben. Dies ist im Verhältnis zwischen uns und dem Besteller vereinbarte Übereignungs-Bedingung. Verpfändung oder Sicherheitsübereignung der Liefergegenstandes ist unzulässig. Bei Zutreffen Dritter auf den Liefergegenstand hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
4. Der Besteller kann, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, bis auf Widerruf Forderungen aus erlaubter Weiterveräußerung des Liefergegenstandes für sich einziehen. Bei wesentlicher Verschlechterung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse und hieraus sich ergebender Gefährdung unserer Ansprüche (vgl.Ziff.IV,6), insbesondere bei Pfändung oder sonstigen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen erlischt das Recht des Bestellers zur Weiterveräußerung des Liefergegenstandes, seiner Verarbeitung und seinem Einbau sowie zum Einzug der Außenstände aus bereits erfolgter Weiterveräußerung.
5. Jede Art der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts, einschließlich der Pfändung des Liefergegenstandes durch uns erfolgt ausschließlich sicherheitshalber. Es liegt hierin kein Rücktritt vom Vertrag. Insbesondere sind wir berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Ankündigung den Liefergegenstand vom Besteller zurückzuholen und, nach erfolgtem Einbau, auszubauen, wenn der Besteller trotz Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nicht nachkommt. Der Besteller gestattet uns dies.
6. Wir werden auf Verlangen des Kunden uns gewährte Sicherheiten nach unserer Wahl insoweit freigeben, als der Wert der Sicherheiten den Wert unserer Forderungen nicht nur vorübergehend um mehr als 20% übersteigt.

VII. Rechtsübertragung, Export

1. Die Abtretung von Rechten aus dem Lieferverhältnis durch den Besteller bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.
2. Unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung bedarf weiter der Export des von uns gelieferten Erzeugnisses, insbesondere über die Grenzen des Landes hinaus, in das wir geliefert haben.

VIII. Gewährleistung: Umfang, Voraussetzungen

1. Unter der Voraussetzung, daß der Besteller seine Vertragspflichten erfüllt, insbesondere vereinbarte Zahlungen geleistet hat, leisten wir für die seit Inbetriebnahme nachweisbar infolge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes - insbesondere wegen fehlerhafter Konstruktion, nicht einwandfreien Materials oder nicht ordnungsgemäßer Ausführung - unbrauchbar gewordenen oder in ihrer Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigten Teile Gewähr. Zu unserem Angebot gehörende technische Unterlagen und Daten (Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben) sind nur Näherungs-Angaben, soweit nichts Abweichendes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Mangels anderer Vereinbarung gelten DIN-Normen. Die Zugrundelegung von DIN- oder sonstigen Normen sowie die Zugrundelegung oder Angabe bestimmter Eigenschaften, insbesondere auch Leistungswerte, des Liefergegenstandes sind keine Zusicherung im Sinn von §462 BGB.
2. Für Fremderzeugnisse (z.B. Elektromotoren, elektrische oder elektronische Bauteile und -gruppen, Hydraulikteile und -aggregate, Drahtseile) leisten wir Gewähr durch hiermit im voraus erfolgte Abtretung unserer Gewährleistungsansprüche gegen unseren Lieferanten. Bleibt die - insbesondere auch gerichtliche - Inanspruchnahme unseres Lieferanten ganz oder teilweise ohne Erfolg, so leisten wir Gewähr nach Maßgabe unserer sonstigen Bestimmungen. Dies gilt auch, wenn uns bei Auswahl oder Einbau von Fremderzeugnissen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit trifft. Hinsichtlich Teilen oder Einrichtungen, die wir nicht liefern, die jedoch aufgrund Ein- oder Anbau durch den Besteller in Funktionszusammenhang mit unserem Liefergegenstand stehen, sind wir ohne ausdrücklichen, von uns schriftlich bestätigten Auftrag nicht verpflichtet, die Eignung für den beabsichtigten Zweck zu überprüfen.
3. Bei Anlagen, bei denen uns ein Probetrieb in unserem Werk nicht möglich ist, ist uns Gelegenheit zu geben, Einregelungs- und Änderungsarbeiten im Rahmen der Montage vorzunehmen. Derartige Arbeiten rechnen zur vergütungspflichtigen Montagezeit.
4. Der Besteller hat den Liefergegenstand unverzüglich nach Lieferung und, wenn dies dann noch nicht möglich ist, unverzüglich nach der Inbetriebnahme - unabhängig von der Abnahme - zu überprüfen. Hierbei erkennbare Mängel sind uns unverzüglich innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung oder, wenn eine Überprüfung erst nach der Inbetriebnahme möglich war, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Inbetriebnahme schriftlich oder fernschriftlich anzuzeigen. Zeigt sich ein bei der Untersuchung zunächst nicht erkennbarer Mängel erst später, so ist er uns gleichfalls innerhalb von 14 Tagen schriftlich oder fernschriftlich anzuzeigen. Wird die fristgerechte Anzeige versäumt, so gilt dies in allen Fällen als vorbehaltlose Genehmigung. Gewährleistungsansprüche des Bestellers entfallen damit. Desgleichen entfallen diese Ansprüche, wenn an dem Liefergegenstand ohne unsere Zustimmung Veränderungen oder sonstige Eingriffe, insbesondere etwa auch Instandsetzungsversuche unternommen werden, oder der Besteller von der mit der Anlage übergebenen Betriebsanleitung abgewichen ist, es sei denn, die Nichtsächlichkeit solcher Maßnahmen für den geltend gemachten Mangel ist offenkundig oder vom Besteller nachgewiesen.
5. 6 Monate, bei Mehrschichtenbetrieb 3 Monate nach Lieferung und - wenn diese zu unserem Leistungsumfang gehört - Inbetriebnahme (nicht Abnahme) können keine Gewährleistungsansprüche gegen uns mehr geltend gemacht werden. Gewährleistungsansprüche aus innerhalb dieser Fristen geltend gemachten Mängel verjähren spätestens innerhalb von 1 Monat nach schriftlicher Zurückweisung der Beanstandung durch uns. Verzögern sich der Versand, die Aufstellung oder die Inbetriebnahme, ohne daß wir dies zu vertreten haben, endet unsere Gewährleistungspflicht spätestens 12 Monate nach Gefahrenübergang auf den Besteller.

IX. Gewährleistung: Rechte des Bestellers

1. Im Rahmen der Gewährleistung nach Ziff.VIII leisten wir bei Mängeln nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzleistung (gegen Rücklieferung). Das gesetzliche Recht des Bestellers, nach fehlergeschlagener Nachbesserung oder mangelhafter Ersatzlieferung, Herabsetzung des Vertragspreises zu verlangen oder vom Auftrag zurückzutreten, bleibt unberührt.
2. Der Besteller hat uns für die nach unserem Ermessen erforderlichen oder sachdienlichen Ausbesserungen und Ersatzlieferungen, nach Verständigung mit uns, Zeit Gelegenheit und Unterstützung zu geben. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit, von denen wir sofort zu verständigen sind, sowie dann, wenn wir mit der Mangelbeseitigung in Verzug sind, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns angemessenen Kostenersatz zu verlangen.
3. Bei Ausbesserung oder Ersatzlieferung tragen wir die Kosten der Ersatzteile, einschließlich deren Versand. Weiter stellen wir für den Einbau auf unsere Kosten im Inland einen Monteur kostenlos zur Verfügung. Die weiter notwendigen Hilfskräfte und Geräte hat der Besteller auf seine Kosten bereitzustellen. Für Lieferungen außerhalb Europas, sowie dann, wenn zwischen Lieferwert und Einbaukosten ein erhebliches Mißverständnis besteht, übernehmen wir die Kosten für die Gestellung eines Monteurs bis zum Höchstbetrag von 3% des Lieferwerts der Anlage. Wenn vorauszusehen ist, daß dieser Höchstbetrag überschritten wird,

können wir angemessenen Kostenvorschuß verlangen. Wir sind berechtigt, Einsendungen der beanstandeten Teile und Aggregate in unser Werk zu verlangen, sofern Reparatur an Ort und Stelle ungünstig erscheint.

4. Schadensersatzansprüche des Bestellers, die auf leicht fahrlässiger Verletzung unserer vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten beruhen, sind vorbehaltlich des Nachstehenden ausgeschlossen. Schadensersatzansprüche wegen Verzugs oder Unmöglichkeit sind, außer bei grobem Verschulden, der Höhe nach auf den vereinbarten Preis des verzögerten oder ausgebliebenen Teil unserer Lieferung beschränkt. Ist ein Schaden grob fahrlässig verursacht worden, so ist unsere Haftung in allen Fällen auf den als Folge dieser Pflichtverletzung vorhersehbaren Schaden begrenzt. Namentlich gilt dies für Betriebsunterbrechungsschäden. Gesetzliche oder vertragliche Rücktrittsrechte des Bestellers bleiben unberührt.
5. Maßnahmen unsererseits zur Schadensminderung, Überprüfung von Reklamationen und Verhandlungen hierüber sind kein rechtliches Anerkenntnis einer Gewährleistungspflicht. Unsere Rechtsposition, auch hinsichtlich laufender Gewährleistungsfristen, bleibt hiervon unberührt.

X. Rücktrittsrechte

1. Unbeschadet gesetzlicher Rücktrittsrechte sind wir zum Rücktritt vom Auftrag berechtigt, wenn unvorhergesehene, von uns nicht zu vertretende Ereignisse eintreten, welche unsere Vertragsleistung verhindern, ebenso dann, wenn solche Ereignisse unsere Vertragsleistung erschweren oder inhaltlich so wesentlich verändern, daß die Durchführung des Auftrages, auch zu geänderten Bedingungen, für uns wirtschaftlich nicht vertretbar ist. Haben wir die Absicht, von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch zu machen, so haben wir dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses dem Besteller unverzüglich mitzuteilen, ohne Rücksicht auf vereinbarte Lieferfristen. Der Besteller ist seinerseits dann zum Rücktritt berechtigt, wenn wir innerhalb angemessener Frist ihm nicht abschließend mitteilen, ob wir vom Auftrag zurücktreten oder noch liefern wollen.
2. Schadensersatzansprüche bestehen wegen eines Rücktritts gem. Ziff.1 wechselseitig nicht.

XI. Rechte an Unterlagen

1. Zeichnungen, Entwürfe, Kostenvorschläge sowie andere Unterlagen unseres Hauses stehen eigentums- und urheberrechtlich ausschließlich uns zu. Jede Benutzung durch den Kunden oder durch Dritte bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.
2. Insbesondere ist Nachdruck oder sonstige Verwendung unserer Lieferbedingungen, Verkaufsunterlagen, Preislisten, Prospekte nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung erlaubt. Dies gilt insbesondere auch für die Verwendung unserer Geschäfts- und Warenzeichen.

XII. Ergänzende Bestimmung

1. Erfüllungsort ist D-68766 Hockenheim. Dies gilt auch für Lieferungen und Leistungen an Besteller im Ausland.
2. Soweit der Besteller Vollkaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist D-68165 Mannheim ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Wir sind auch berechtigt, an dem für den Geschäftssitz des Bestellers zuständigen Gericht zu klagen. Dies gilt auch für Ansprüche, die im Mahnverfahren geltend gemacht werden, sowie für Ansprüche aus Scheck und Wechsel und für unseren Geschäftsverkehr mit dem Ausland.
3. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter ausdrücklichem Ausschluß einheitlichen internationalen Kaufrechts.
4. Sollten Einzelbestimmungen der vorliegenden Bedingungen ungültig sein oder werden, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

Telefax:0049-(0)6205-940730. em@il: info@ratec.org